

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

(22. Oktober 2020)

Vorwort

Die Corona-Pandemie konfrontiert uns seit Monaten mit einer unbekannten Krankheit und einer neuen Alltagskultur. Sie macht den Ausnahme- zum Normalzustand. Desinfektionsmittel, Abstandsregelungen und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verändern das Gewohnte und Bekannte. Dies ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen – gerade angesichts aktuell steigender Infektionszahlen. Das tagesaktuelle Geschehen erfordert eine hohe Flexibilität in der Planung, weil einzelne Kreise zum sogenannten „HotSpot“ werden können und dann sehr zeitnah verschärfende lokale Beschränkungsmaßnahmen greifen würden¹, erfordert eine hohe Flexibilität in der Planung. Das aktuell noch erlaubte Unterschreiten des Abstandsgebotes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist noch sensibler zu prüfen. Es gilt abzuwägen, auch dann Mund-Nasenschutz zu nutzen und Abstände einzuhalten, wenn diese noch nicht in Verordnungen verankert sind. Um das örtliche aktuelle, örtliche Infektionsgeschehen zu prüfen, hilft der Link des Robert-Koch-Instituts mit der Karte der einzelnen Landkreise².

Als Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen tragen Sie und Ihr – an den je unterschiedlichen Orten von Gemeinde, Kirchenkreisen oder Landeskirche – Verantwortung für die, die uns anvertraut sind. Unser umsichtiges und achtsames Agieren und Abwägen der Gefahren jetzt – mit der Perspektive auf den Winter und dem damit höheren Ansteckungsrisiko – hilft uns, dass wir weiterhin die wichtige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen können. Wir ermutigen dazu, die bestehenden rechtlichen Spielräume im Sinne der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen und trotzdem achtsam mit der sozialen Nähe und der Gefahr der Ansteckung umzugehen. Die Pandemie ist eine gesellschaftliche Herausforderung, in der wir durch Verzicht auf sozialen Kontakt solidarisch miteinander sein können. Wo möglich, sind unbedingt alternative/digitale Kontaktformen zu nutzen.

In der Erarbeitung von veränderten Konzepten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen und im Aufstellen von Hygieneplänen sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvoller Weise einzubinden. Ihre Ideen in unserer vernetzten Welt sollen einfließen in die Planung

¹ Die Länder ergreifen konsequent verschärfende lokale Beschränkungsmaßnahmen spätestens, sobald das Infektionsgeschehen über die Grenze von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage steigt. Die lokalen Maßnahmen müssen zielgerichtet und überregional vergleichbar sein. Damit sind sie also in den Ländern zu regeln (Auszug aus dem Beschluss der letzten Woche: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1798920/9448da53f1fa442c24c37abc8b0b2048/2020-10-14-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>)

² Karte mit allen Landkreisen und der Entwicklung der Covid 19 Fälle:
https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

für das Arbeitsfeld. Denn Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Corona-virus SARS-CoV-2 in besonderer Weise betroffen und verunsichert. Partizipation hilft, Ängste und Verunsicherung junger Menschen abzubauen und Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen.

Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen waren und sind sehr belastet. Ihre Anliegen sichtbar zu machen und zu stützen, ist auch in dieser Zeit eine zentrale kirchliche Aufgabe. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für alle jungen Menschen und ihre Familien.

Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Ihre Angebote und die Bildungsangebote, wie z.B. der Konfirmand*innenunterricht geschehen immer – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – mit den folgenden Zielsetzungen:

- Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung zu eröffnen
- eine spirituelle Heimat zu bieten
- Nähe, Stütze und Halt durch andere zu ermöglichen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Belangen professionell zu begleiten
- Partizipation stärken und fördern
- Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, zu ermöglichen.

Das Bedürfnis und der Wunsch danach, sich für Nähe und Miteinander über Schutzmaßnahmen hinwegzusetzen, kann sehr groß sein. Hier gilt es für die verantwortlich Leitenden, Vorbild zu sein und einen verantwortungsvollen Umgang der jungen Menschen untereinander in Bezug auf Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen hygienische Rahmenbedingungen zu fördern und zu begleiten.

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder im Landeskirchenamt, das Landesjugendpfarramt und die Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen möchten Sie und Euch unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Diese Empfehlungen sollen Hilfe in der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bieten.

Handlungsempfehlungen für weitere Felder der Nordkirche, wie Gottesdienst, Seelsorge, Kirchenmusik etc. finden sich auf den Seiten der [Nordkirche](#) in der jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeines: Hygienekonzept, Teilnehmendenliste, Verordnungen, Singen

Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) in Verbindung mit einem vorliegenden

Hygienekonzept und das Führen von Teilnehmendenlisten³ zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten.

Für alle Verantwortlichen ist ein sorgsames Abwägen zwischen den Gefahren und dem pädagogischen Nutzen zwingend erforderlich. Damit einher gehen auch Haftungsfragen, so dass eine Rückkoppelung mit den leitenden Gremien von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis oder zugehörigem Verband erforderlich ist. Eine [Vorlage für ein Hygienekonzept](#) kann auf der Seite des Jugendpfarramts abgerufen werden.

Auch wenn diese Empfehlungen laufend aktualisiert werden, stellen sie keine Rechtsauskunft dar. Auf der Website der Nordkirche finden sich unter <https://www.nordkirche.de/aktuell/> die jeweils aktuellen Verordnungen der Länder. Weitere Impulse können auf der [Website des Jugendpfarramtes](#) abgerufen werden. **Das tagesaktuelle Geschehen ist immer zu beachten!** Bund und Länder haben sich bei einem Anstieg der Inzidenzwerte (IW) auf folgende Maßnahmen verständigt, die bundesweit gelten:

- Begrenzung der Teilnehmendenzahl für Feiern/ Feierlichkeiten im öffentlichen und privaten Raum (ab Inzidenzwert 35: 25 in Gaststätten/ 15 im privaten Raum; ab Inzidenzwert 50: 10 in Gaststätten/ 2 Hausständen mit max. 10 Personen im privaten Raum)
- Umsetzung von Kontaktbeschränkungen (IW 50: max. 10 Personen)
- Sperrstunden ab 23.00 Uhr (IW 35: Empfehlung; IW 50: Pflicht) und Ausschankverbot für Alkohol (IW 50)
- Obergrenze für Teilnehmendenzahl bei Veranstaltungen (Ausnahmen bei Vorlage und Prüfung eines Hygienekonzepts)
In **MV**: ab Inzidenzwert 50 sind innen und außen nur noch Veranstaltungen mit 100 Teilnehmenden möglich!
- erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum (IW 35)
- Bewertung der Regelungen zu den touristischen Reisen innerhalb Deutschlands nach den Herbstferien und Erarbeitung einer Anschlussregelung im Lichte der aktuellen Entwicklung.

Aktuelle Daten gibt es (siehe auch oben) für jeden Landkreis beim [Robert Koch-Institut](#)⁴. IW >50 wird auf der Karte hellrot dargestellt, >25 orange. Beim Anklicken eines Landkreises auf der Karte, öffnen sich weitere Informationen, u.a. der IW ("Fälle letzte 7 Tage/100.000 EW").

Auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass **gemeinsames Singen** zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt. Gleichzeitig ist das Musizieren in allen drei Bundesländern wieder zulässig. Wir verweisen an dieser Stelle auf die [Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik](#)⁵. Wichtig ist hierbei insbesondere für den Bereich Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen: Chorproben und damit auch Singen im Freien

³ Die Aufbewahrungsfrist für Teilnehmendenlisten beträgt in **SH**, **HH** und **MV** 4 Wochen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

⁴ https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

⁵ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_September_20/Konkretionen_zur_Kirchenmusik_Corona_15_09_2020.pdf

sind in allen drei Bundesländern möglich, sofern die jeweiligen weiteren Vorgaben eingehalten werden. Für den Gemeindegesang und damit auch für den Gesang in Gruppen bei Andachten oder kleinen Gottesdienstformen bleibt die Empfehlung, bis auf Weiteres nicht zu singen. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen⁶.

Gruppenfahrten für junge Menschen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind in allen drei Bundesländern durch die Kirche als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Darunter fallen auch Gruppenfahrten. Wir raten hier zur verantwortungsvollen Überprüfung der geplanten Fahrten je nach Infektionslage. Sollte auf einer Gruppenfahrt der Verdacht eines Covid-19-Falls auftreten, hilft der Ablaufplan bei Verdachtsfällen aus dem Jugendpfarramt der Nordkirche, der [hier](#) einzusehen ist.

Begleitende Veranstaltungen wie Vorbereitungen, Elternabende, Vorab-Schulungen von Teamenden über 27 Jahre oder ähnliches unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen.

Schleswig-Holstein

Seit dem 29.06. ist gemäß § 16 Absatz 1 und 2 der geltenden Landesverordnung (LVO) Kleingruppenangebote und Jugendreisen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Familienarbeit im Rahmen der Jugendhilfe mit bis zu **15 Teilnehmer*innen inklusive der Teamer*innen** erlaubt. Die Gruppen sollen möglichst konstant bleiben und durch dieselben Betreuungskräfte begleitet werden. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist zu vermeiden.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das Aktivitäten und ggf. Unterkunft und Reisezeiten berücksichtigt. Wir raten an, dieses vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jugendreisen können nur unter Einhaltung aller Hygienestandards durchgeführt werden.

Die Regeln für Veranstaltungen aus § 5 der LVO finden keine Anwendung, d.h. unter Einhaltung der Abstände und Hygienevorschriften gilt das Verbot von Singen und Tanzen nicht.

Gut zu wissen:

- In Schleswig-Holstein gilt aktuell ein touristisches Beherbergungsverbot für Einreisende aus Risikogebieten, es sei denn es liegt ein Corona-Negativ-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Beherbergungen aufgrund von Familienbesuchen und Pendelverkehren zu beruflichen Zwecken (z.B. Fortbildungen oder Seminare von Mitarbeiter*innen und Pastor*innen) sind von dieser Regelung ausgenommen und können ohne vorherige Testung erfolgen, da sie keinem touristischen Zweck dienen⁸. Gleichzeitig raten wir auch bei beruflichen Zwecken zur Zurückhaltung im Reiseverhalten.

⁶ Siehe Seite 4 der Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik vom 15.09.2020 (https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_September_20/Konkretionen_zur_Kirchenmusik_Corona_15_09_2020.pdf)

⁷ https://jupfa.koppelsberg.eu/fileadmin/project/jupfa/2020_PDF-fuer-HP/Ablaufplan_bei_Verdachtsfaellen_auf_Freizeiten_.pdf

⁸ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urtauber/teaser_informationen_urlauber.html

- Feste Gruppen mit bis zum 15 Personen inklusive Teamer*innen können gemeinsam verreisen. Sie sind vergleichbar wie ein gemeinsamer Hausstand zu behandeln und können z.B. gemeinsam an einem Tisch sitzen oder in einem Gemeinschaftsschlafräum übernachten.
- Der Mindestabstand ist für die 15 Personen-Gruppen nicht zwingend, wenn auch gewünscht.
- Neben Aktivitäten und Übernachtungen ist auch für die An- und Abreise ein Hygienekonzept zu bedenken.
- Die Gruppe bleibt konstant und mischt sich nicht mit anderen Gruppen.
- Bei größeren Gruppen können diese in 15er-Gruppen eingeteilt werden, die sich nicht mischen.
- Jugendreisen in einer Größenordnung von **bis zu 50 Personen sind mit Abstandsgebot (1,5 m) unter den Bedingungen für Veranstaltungen mit entsprechender Gruppengröße** möglich. Dabei darf vom Abstandsgebot in festen 10er-Gruppen für Übernachtung und Verpflegung abgewichen werden:⁹
 - Für das Programm tagsüber sind bei einer Durchmischung der 10er Gruppen die Abstandsregeln und Hygienestandards einzuhalten.
 - Für gemeinsame Aktivitäten in der Großgruppe wie einen Vortrag o.ä. gelten die Regelungen für Veranstaltungen aus § 5 der LVO.
 - Für die betreuenden oder Workshop-gebende Personen die zwischen den Gruppen wechseln, gelten die Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz.
 - Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

Mecklenburg-Vorpommern

Hier ist eine Unterbringung von Kinder-, Jugend und Familiengruppen in Beherbergungsbetrieben möglich, wenn die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Gut zu wissen:

- Die Teamer*innen bzw. die verantwortliche Leitung der Gruppe muss angemessen geschult sein, um die Hygieneanforderungen für die Gruppe zu gewährleisten.
- Die Abstandsregeln gelten eingeschränkt, wenn es sich um eine konstante Bezugsgruppe von max. 30 Personen (inkl. Teamer*innen) handelt, die von Beginn bis zum Ende des Angebots zusammen ist. Verschiedene Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand einhalten. Diese Regeln gelten auch für Schlaf-, Speise- und Gemeinschaftsräume. Es muss also in der Regel eine Alleinbelegung eines Hauses / Traktes / Zeltplatzes inkl. der sanitären Anlagen für eine Gruppe gegeben sein¹⁰. Die Abwägung, den Mindestabstand aufzugeben, ist aktuell noch sensibler zu prüfen, je nach Infektionslage vor [Ort](#).
- Die Mitglieder einer Bezugsgruppe müssen ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben.

⁹ Erläuterungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes SH vom 2.9.2020: https://www.ljrsh.de/assets/Uploads/schreiben_ministerium.pdf

¹⁰ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder--und-Jugendreisen/>

- Der Abstand von 1,5 m darf auch bei unterschiedlichen Bezugsgruppen unterschritten werden, wenn es pädagogisch nicht anders möglich ist (trösten, helfen etc.) – die Unterschreitung sollte aber nicht konstant gelten.
- Equipment darf nur innerhalb einer Gruppe – in dieser jedoch von allen Teilnehmenden – genutzt werden. Wir raten auch hier an, das Hygienekonzept vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn gesetzlich nur das Erstellen des Hygienekonzepts gefordert ist.

Hamburg

- Hamburg ist seit dem 19.10.20 zum Risikogebiet geworden. Entsprechend gelten besondere Verordnungen, wie Sperrstunden, Minimierung von Teilnehmenden an privaten Feiern auf 15 Personen im eigenen Wohnraum etc. Wichtig für Jugendreisen nach HH: Es gibt kein Einreiseverbot für Menschen aus inländischen Risikogebieten, Übernachtungsgäste müssen jedoch schriftlich bestätigen, dass sie sich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem solchen aufgehalten haben. Falls doch, können sie mit einem negativen Corona-Testergebnis übernachten, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Das Abstandsgebot gilt seit dem 06.08.2020 für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr (siehe [§25 der Verordnung](#); welcher eine Ausnahme von §5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der selbigen Verordnung darstellt) – anders als bei religiösen Veranstaltungen. Auf Grund des sich steigenden Risikos, empfehlen wir dringlich das Einhalten des Abstandsgebotes und das Tragen von Masken solange die Sitzplätze nicht eingenommen worden sind. Betreute Gruppen sollen sich nicht vermischen.
- Für Hamburg als Reiseziel von Jugendgruppen gilt, dass maximal vier Personen in einem Raum (Schlafsaal) schlafen dürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung).
- Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und Kontaktdaten sind zu erheben und aufzubewahren (s.o.).
- Essen als Buffetform ist möglich (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 wurde aufgehoben).
- Es sind keine weiteren Lockerungen vor dem 30.11.2020 zu erwarten.
- Für Hamburger Gruppen, die durch öffentliche Gelder gefördert werden, gilt eine Rückmeldung (gerne über die EJH) an die zuständige Jugendbehörde bei auftretenden Corona-Fällen.

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze).

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII eingeschlossen.

Schleswig-Holstein

- Kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** dürfen für höchstens **15 Teilnehmer*innen** inklusive Teamer*innen geöffnet werden, ohne dass dabei die Anforderungen für Veranstaltungen gelten (z.B. Abstandsregeln, siehe § 16 Absatz 1 LVO. Das Unterschreiten des Abstandsgebotes ist aktuell noch sensibler zu prüfen, je nach Infektionslage vor [Ort](#).
- Namens- und Kontaktlisten sind zu führen.
- Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit mehr als 15 Teilnehmenden sind wie Veranstaltungen zu planen (s.u.). Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann vom Abstandsgebot abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden oder der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt (§ 12a LVO).
- Oder aber das Angebot im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche erfolgt und der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

Mecklenburg-Vorpommern

- Der Abstand von 1,5 m darf punktuell unterschritten werden, wenn es pädagogisch geboten ist. Diese Abwägung ist aktuell noch sensibler zu prüfen, je nach Infektionslage vor [Ort](#).
- Eine Anzeigenpflicht für Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII liegt nicht vor, soweit diese einem pädagogischen Zweck verfolgen, hier greift § 8 der Landesverordnung nicht.¹¹
- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich entsprechend nach der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Hamburg

- Kinder- und Jugendangebote sind gestattet (vgl. [§ 25 der aktuellen Verordnung](#), ohne zahlenmäßige Obergrenze und nicht mehr unter Einhaltung des Abstandsgebots, da § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht gelten). Auf Grund des sich steigernden Risikos, empfehlen wir dringlich das Einhalten des Abstandsgebotes und das Tragen von Masken solange die Sitzplätze nicht eingenommen worden sind.
- Hygienepläne, Schutzkonzept und eine Kontaktdatenerhebung nach § 7 sind weiterhin erforderlich.
- Es ist darauf zu achten, dass Gruppen nicht durchmischt werden (vgl. § 25).

¹¹ Hierzu liegt uns eine Mail des Sozialministeriums MV vor, dass die Auslegung der Verordnung so bestätigt.

- Für Hamburger Gruppen, deren Seminare oder Schulungen durch öffentliche Gelder gefördert werden, gilt eine Rückmeldung (gerne über die EJH) an die zuständige Jugendbehörde bei auftretenden Corona-Fällen

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Schulungen und Gruppenangebote für Erwachsene sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze). Auch wenn Veranstaltungen im größeren Rahmen zulässig sind, raten wir dringend davon ab, diesen auszuschöpfen. Aufgrund des steigenden Infektionsrisikos erscheinen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen nur schwer vertretbar.

*Multiplikator*innenschulungen, Seminare mit Hauptamtlichen oder ähnliche Angebote für Erwachsene sind keine Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII und entsprechend als außerschulische Bildung zu behandeln. Hier helfen die Hinweise zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (siehe beigefügtes Dokument).*

Schleswig-Holstein

Bei Angeboten für erwachsene Menschen über 27 Jahre gelten die Bestimmungen der LVO für „außerschulische Bildung“ für Erwachsene aus §12a LVO. Diese entsprechen den Empfehlungen für Veranstaltungen (Ausnahme siehe unten). Wir bitten darum, unbedingt die tagesaktuellen Regelungen zu beachten!

Im Folgenden sind für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtige Regelungen zusammengefasst:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten** ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit **bis zu 150 außerhalb und weiterhin mit 50 Personen innerhalb** geschlossener Räume mit Mund-Nasen-Schutz zulässig;
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind mit **bis zu 1500 Personen außerhalb und 750 Personen innerhalb** geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig (die Zahl der anwesenden Teilnehmer*innen ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen; vgl. hier die genauen Angaben in der Verordnung¹² ;
- Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Kohorte einer Schule (vgl. §12 Absatz 1 Satz 4) sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Sofern es für einen Bildungszweck erforderlich ist, kann vom Sitz- und Abstandsgebot bei Veranstaltungen abgewichen werden, wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird oder andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden (vgl. §12a Satz 2 LVO).
- Essensbuffets sowie das Grillen sind im Veranstaltungsrahmen mit bis zu 50 Personen und in der Gastronomie erlaubt.

¹² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText15 (siehe §5 (4))

Mecklenburg-Vorpommern

- Angebote der Bildungsarbeit für Erwachsene über 27 Jahre sind nach den Regelungen für Veranstaltungen mit max. 200 Personen in geschlossenen Räumen und max. 500 Personen unter freiem Himmel nach Anzeige beim örtlichen Gesundheitsamt mit vorliegenden Hygieneregulungen, Abstandsregelungen und Führen von Teilnehmer*innenlisten möglich¹³. Hier besteht eine Anzeigepflicht der Veranstaltung, siehe auch die dazugehörige Anlage 40¹⁴ und die dringende Empfehlung an die Teilnehmenden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Im **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** gelten die oben genannten bundesweiten Einschränkungen. Daher sind z.B. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 200 Teilnehmer*innen und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit über 500 Teilnehmer*innen untersagt.
- Buffets sind in MV unter den geltenden Hygienebedingungen und Abstandsgeboten erlaubt (für Details bitte in Anlage 40 nachschlagen).

Hamburg

Regelungen für Gruppenangebote richten sich, wenn nichts anderes angegeben ist, nach § 9 der Verordnung – es gelten die bundesweiten Regelungen, da Hamburg Risikogebiet ist. Für Veranstaltungen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heißt dies:

- Veranstaltungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind bis zu 100 Personen im Freien und bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen erlaubt.
- Ein ausführliches Schutzkonzept ist für Veranstaltungen anzufertigen (vgl. §6 der HH Verordnung).
- Der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung sind untersagt.
- Es darf nicht getanzt werden. Der Abstand zwischen Podien / Bühne und Publikum / Gemeinde muss mindestens 2,5 m betragen.
- Gottesdienste: Diese können mit entsprechendem Schutzkonzept und nach Maßgabe der Hygienevorgaben unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen (§ 11).

¹³ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

¹⁴ Siehe auch die Seite <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>

Konfirmand*innenarbeit

Die Konfirmand*innenarbeit zählt als Angebot der Kinder- und Jugendarbeit. Entsprechend gelten auch für die Arbeit mit Konfirmand*innen unsere Empfehlungen (z.B. zu Gruppenangeboten und Gruppenfahrten).

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Gruppenerfahrungen rund um den „Konfi-Unterricht“ sind einmalige Erlebnisse im Leben der jungen Menschen. Gelingt es, hier tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oftmals ein Leben lang. Daher ist hier sorgsames Abwägen der Möglichkeiten wichtig, die Konfirmand*innen trotz und mit Corona die Möglichkeit geben, „ihre Kirche“ kennen und schätzen zu lernen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit wieder analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen möglich, aber auch digital, telefonisch. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ steht immer Montags und Freitags abends jungen Menschen zur Verfügung:

www.schreibenstattschweigen.de

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [Handlungsempfehlungen der Nordkirche](#). Sie können bereits jetzt im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden. Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Für **Kindergottesdienste** verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche, Seite 8 „3. Kindergottesdienst“. Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien momentan grundsätzlich und unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen anstehen. Es wird angeraten, auch auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ [hier¹⁵](#) abgerufen werden.

Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

In **Hamburg** dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 2 vor. In **allen drei Bundesländern** können öffentliche und private Sportanlagen draußen zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter den folgenden Bedingungen genutzt werden: der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, der Mindestabstand ist zu wahren, bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, Zuschauer*innen sind in der Regel nicht erlaubt. Für die Nutzung von Turnhallen liegen besondere Hygienekonzepte vor – wir raten vorerst im Rahmen von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich sportliche Aktivitäten draußen zu gestalten.

Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok, Pia Kohbrok, Referentin für Jugendpolitik in Schleswig-Holstein, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch, Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936

¹⁵ <https://cryptpad.fr/kanban/#/3/kanban/view/14755a0184363274dcab6376cad7ef6c/>

Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Dr. Ina Bösefeldt; Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Bildung im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Tel Büro +49 381 377987421, Mobil +49 170 3879601; Ina.Boesefeldt@jupfa.nordkirche.de

Milena Hartmann; Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Jugendbildung in Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 15167845709; milena.hartmann@jupfa.nordkirche.de

Landesjugendpastorin **Annika Woydack**, Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de, www.jupfa.nordkirche.de

Pastorin **Irmela Redhead**, Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

KR Dr. **Ricarda Dethloff**, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783, ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de

